

BGer 5A 219/2020 vom 3. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_219_2020

FR: TF 5A 219/2020 du 3 avril 2020

IT: TF 5A 219/2020 del 3 aprile 2020

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend fürsorgerische Unterbringung; die Beschwerde in Zivilsachen ist zulässig (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Der angefochtene Entscheid betrifft einzig die fürsorgerische Unterbringung. Diesbezüglich wird der Schwächezustand (seit längerem bekannte paranoide Schizophrenie) sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten umfassend dargestellt. Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). In Bezug auf die fürsorgerische Unterbringung sind diese Begründungsanforderungen nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer macht einzig geltend, die ganze fürsorgerische Unterbringung sei gesteuert und organisiert; weder leide er an Wahnvorstellungen oder ähnlichem noch bestehe Fremd- oder Eigengefährdung und er wolle sofort nach Hause. In Bezug auf die fürsorgerische Unterbringung erweist sich die Beschwerde nach dem soeben Gesagten als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Sodann richtet sich der Beschwerdeführer gegen "monatliche Zwangsinjektionen", welche zurückzunehmen und vom Verwaltungsgericht im angefochtenen Entscheid nicht erwähnt worden seien. Damit scheint der Beschwerdeführer Depotspritzen anzusprechen, welche kaum in Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung und einer Zwangsmedikation im Rechtssinn stehen dürften. Soweit tatsächlich eine Zwangsmedikation stattfinden sollte, wäre diese aber durch den Chefarzt der Klinik schriftlich anzuordnen (Art. 434 ZGB) und die betreffende Verfügung müsste zuerst beim Verwaltungsgericht angefochten werden; erst der verwaltungsgerichtliche Entscheid könnte an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 75 Abs. 1 BGG). Insofern ist diesbezüglich auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass sich aus den beigezogenen kantonalen Akten das Folgende ergibt: Im Behandlungsplan der Klinik vom

28. Februar 2020 ist auch die Medikation aufgeführt. Der Beschwerdeführer hat darauf handschriftlich angebracht, dass er mit dem Plan, der Diagnose und der Zwangseingabe der Medikamente nicht einverstanden sei und er sofort Rekurs erheben möchte. Die schliesslich beim Verwaltungsgericht eingereichte Beschwerde vom 28. Februar 2020 bezieht sich nur auf die fürsorgliche Unterbringung; entsprechend wurde das Beschwerdeverfahren eröffnet. Bei der Befragung durch das Verwaltungsgericht kam aber mehrmals auch die Medikation zur Sprache; der Beschwerdeführer hat dabei an keiner Stelle erwähnt, dass ihm Medikamente zwangsweise verabreicht würden, sondern viel mehr gesagt, dass er diese nehme (Protokoll S. 2) bzw. dass wenn die Ärzte sagten, er solle die Medikamente nehmen, er dies tue und sich nicht dagegen stelle (Protokoll S. 4), was auf eine freiwillige Einnahme schliessen lässt. Erst in der Beschwerde an das Bundesgericht behauptet der Beschwerdeführer das Gegenteil. Im Rahmen des Rechtsmittelzuges kann aber der Beschwerdegegenstand wie gesagt nicht ausgeweitet werden. Indes wäre, soweit es in der Zwischenzeit tatsächlich zu einer Zwangsmedikation kommen sollte, diese durch die Klinikleitung förmlich zu verfügen.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.